

**Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil
„Seeanger bei Oberkrumbach“ vom 18.01.1988**

Aufgrund von Art. 12 Abs. 1 und 3 i. V. mit Art. 9 Abs. 4, Art. 26 Abs. 1, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – (BayRS 791-1-U) geändert durch Gesetz vom 16.7.1986 (GVBl. S. 135) erläßt das Landratsamt Nürnberger Land folgende, mit Schreiben der Regierung von Mittelfranken vom 30.12.1987, Nr. 820-86329-2186 genehmigte

VERORDNUNG:

§ 1

Schutzgegenstand

- (1) Der in den Gemeinden Kirchensittenbach und Reichenschwand auf den Grundstücken Fl.Nr. 648 und 649 der Gemarkung Oberkrumbach und Teilflächen der Grundstücke Fl.Nr. 1180, 1181 und 1185 der Gemarkung Reichenschwand gelegene, stark verlandete Biotopweiher mit angrenzender Hutangerfläche wird als Landschaftsbestandteil geschützt.
- (2) Der Landschaftsbestandteil erhält die Bezeichnung „Seeanger bei Oberkrumbach“.
- (3) 1. Die Grenzen bzw. der Umgriff des geschützten Landschaftsbestandteiles ergeben sich aus dem Lageplan im Maßstab 1:5 000 sowie aus der Vegetations- und Nutzungskarte im Maßstab 1:2 500 (Anlagen 1 und 2), die Bestandteile dieser Verordnung sind.

2. Maßgebend für den Grenzverlauf ist der Lageplan im Maßstab 1:5 000.

§ 2

Schutzzweck

Zweck des geschützten Landschaftsbestandteiles ist es,

1. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes auf der Hochfläche des Fränkischen Juras zu erhalten;
2. den für den Bestand der Pflanzen- und Tierwelt notwendigen Lebensraum (offene Wasserfläche, Verlandungszonen, Heckenbestände, Wildgrasfluren) im Naturraum um Oberkrumbach zu bewahren;
3. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (hier z. B. Nahrungs-, Brut und Laichbiotop) zu gewährleisten bzw. wiederherzustellen;
4. den naturhistorisch wertvollen Teil der ehemaligen Hutungsfläche (Tränke, Hutanger) zu erhalten.

§ 3 Verbote

- (1) Nach Art. 12 Abs. 1 i. V. m. Art. 9 Abs. 4 und Art. 26 Abs. 1 BayNatSchG ist es verboten, den geschützten Landschaftsbestandteil ohne Genehmigung (§ 5) des Landratsamtes Nürnberger Land zu schädigen, zu zerstören oder zu verändern oder Handlungen vorzunehmen, die geeignet sind, eine Zerstörung oder Veränderung hervorzurufen.

Es ist deshalb insbesondere verboten:

1. Aufschüttungen, Abgrabungen oder Ablagerungen (insbes. auch von Holz, Mist oder Düngerkalk) vorzunehmen, Abfälle wegzuwerfen oder abzulagern;
 2. bauliche Anlagen im Sinne der Bayer. Bauordnung zu errichten, auch wenn dies keiner Baugenehmigung bedarf;
 3. den Weiher fischereilich zu nutzen oder abzulassen;
 4. Draht- oder Rohrleitungen zu verlegen oder zu errichten;
 5. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachhaltig zu verändern;
 6. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen;
 7. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen;
 8. die Bodendecke umzubrechen, Geländeunebenheiten zu planieren, chemische oder mechanische Unkrautvernichtungsmaßnahmen durchzuführen, zu düngen;
 9. zu lagern, zu zelten, zu grillen oder offenes Feuer zu machen bzw. zu unterhalten, Wohnwagen aufzustellen, Sport- und Spielbetrieb durchzuführen;
 10. Ansitze (mit Ausnahme eines nicht geschlossenen Ansitzes auf dem Grundstück Fl.Nr. 1180 der Gemarkung Reichenschwand), Wildfutterstellen, Entenhäuschen usw. zu errichten sowie sonstige aktive Eingriffe, die das natürliche Gleichgewicht des Schutzgebietes beeinflussen können (z. B. Lockenten, Fasanenausbürgerungsgehege etc.) vorzunehmen;
 11. Aufforstungen vorzunehmen, Kahlschläge durchzuführen oder Hutbäume zu beseitigen bzw. ihren Wuchs zu beeinträchtigen;
 12. den geschützten Landschaftsbestandteil außerhalb der bestehenden Wirtschafts- und Feldwege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, zu parken (ausgenommen sind Berechtigte) oder in ihm zu reiten;
 13. das Anbringen von Bild- und Schrifttafeln.
- (2) Gemäß Art. 26 Abs. 1 BayNatSchG ist es verboten, das Gelände außerhalb der bestehenden Wirtschafts- und Feldwege zu betreten (ausgenommen sind Berechtigte).

§ 4 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten sind

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd unter Beachtung von § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 sowie die landwirtschaftliche Bodennutzung durch ordnungsgemäße Weidewirtschaft mit Rindern und Schafen;
2. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Landschaftsbestandteiles von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten Überwachungs-, Schutz und Pflegemaßnahmen, Kontrollmaßnahmen der Polizei sowie Unterhaltungsmaßnahmen der Eigentümer in Abstimmung mit dem Landratsamt Nürnberger Land;
3. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Landschaftsbestandteiles hinweisen, oder von Wegmarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung des Landratsamtes Nürnberger Land erfolgt;
4. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutenden Sachwerte erforderlich sind;
5. der Ausbau, die Instandsetzung bzw. die Wartung der bestehenden Wirtschafts- und Feldwege nach vorheriger Abstimmung mit dem Landratsamt Nürnberger Land.

§ 5 Genehmigung

- (1) Das Landratsamt Nürnberger Land kann im Einzelfall nach § 3 dieser Verordnung verbotene Handlungen genehmigen, wenn
 1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Genehmigung erfordern oder
 2. die Befolgung eines Verbotes zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des BayNatSchG vereinbar ist oder
 3. die Durchführung der Vorschriften zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Die Genehmigung kann unter Auflagen, unter Bedingungen oder befristet erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Art. 12 Abs. 3 und Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Verbote des § 3 Abs. 1 Nrn. 1 bis 13 zuwiderhandelt.

- (2) Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 3 i. V. m. Art. 26 Abs. 1 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer dem Verbot des § 3 Abs. 2 zuwiderhandelt.

§ 7
Schlussbestimmung

Die Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Landkreis Hersbruck vom 3.3.1948 (Nr. 12 der Liste), Mitteilungsblatt für den Landkreis Hersbruck vom 25.3.1948, Nr. 12, wird von dieser Ausweisung des Landschaftsbestandteiles gemäß Art. 12 Abs. 1 BayNatSchG nicht berührt.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lauf a. d. Pegnitz, den 18. Januar 1988

Landratsamt Nürnberger Land
K. Hartmann, Landrat

veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 3 des Landkreises Nürnberger Land vom **22. Januar 1988**